

BMF: Steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten ab dem Jahr 2012

In unserem Artikel vom [19.12.2011](#) hatten wir bereits über die Änderung ab dem Veranlagungszeitraum 2012 hinsichtlich der steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten berichtet. Mit seinem Anwendungsschreiben vom 14.03.2012 nimmt das Bundesministerium der Finanzen (BMF) nunmehr zur steuerlichen Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten aufgrund der Neuregelung ausführlich Stellung.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2012 sind Kinderbetreuungskosten einheitlich als Sonderausgaben in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, maximal 4.000 Euro je Kind und Kalenderjahr abziehbar. Die Unterscheidung nach erwerbsbedingten und nicht erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten entfällt somit ab dem Veranlagungszeitraum 2012. Auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen der Eltern, wie z.B. Erwerbstätigkeit oder eigene Ausbildung kommt es folglich nicht mehr an. Der vorgenannte Höchstbetrag stellt einen Jahresbetrag dar. Eine zeitanteilige Aufteilung findet auch dann nicht statt, wenn für das jeweilige Kind nicht im gesamten Kalenderjahr Betreuungskosten entstanden sind.

In seinem Anwendungsschreiben erläutert das BMF darüber hinaus ausführlich, welche Betreuungsleistungen steuerlich begünstigt sind, welche Voraussetzungen zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der Haushaltszugehörigkeit gegeben sein müssen, welcher Elternteil zum Sonderausgabenabzug berechtigt ist sowie die Anforderungen an den entsprechenden Zahlungsnachweis.

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 14.03.2012, [IV C 4 - S 2221 - 2/07](#) , BStBl I 2007, S. 184

Weitere Beiträge

Steuervereinfachungsgesetz 2011: [Bundestag hat Gesetz zugestimmt](#)

Ihr Ansprechpartner

[Peter Mosbach](#) | Düsseldorf

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.